

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland

A. Problem und Ziel

Erdgas spielt eine zentrale Rolle im Energiemix: Deutschland deckt rund ein Viertel seines Primärenergiebedarfs mit Gas und ist damit einer der größten Gasverbraucher in der Europäischen Union. Diese Bedeutung wird kurz- und mittelfristig weiter wachsen. Als Kohlendioxid-ärmster fossiler Energieträger ist Erdgas ein wichtiger Partner in der nächsten Phase der Energiewende. Zudem ergibt sich aufgrund der sinkenden Förderung in Europa ein zusätzlicher Bedarf an Gasimporten in die Europäische Union und damit auch nach Deutschland. Vor diesem Hintergrund besteht ein zentrales Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung. Daher sollen im Interesse der Versorgungssicherheit möglichst viele verschiedene Versorgungswege und -quellen für Gas erschlossen werden. Dies umfasst auch die Nutzung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG), das im Ausland gewonnen wird und per Schiff nach Deutschland transportiert werden kann. Somit ist es strategisch bedeutend, die Anlandung von LNG auf deutschem Bundesgebiet zu ermöglichen.

Der Aufbau der erforderlichen LNG-Infrastruktur, also insbesondere der Bau der speziellen Importterminals, erfolgt privatwirtschaftlich. Aktuell befinden sich hierfür mehrere Projekte an verschiedenen Standorten in Planung. Diese Projekte begegnen jedoch großen Herausforderungen. Ein Hemmnis kann der Anschluss der LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz sein. Nach dem geltenden Rechtsrahmen müssen die Anlagenbetreiber diesen Netzanschluss selbst bauen und bezahlen. Da die bisherigen Gasnetze nicht auf eine LNG-Anlandung ausgelegt sind, können dafür zum Teil sehr lange Leitungen erforderlich werden. Die damit verbundenen hohen Kosten können LNG-Projekte unwirtschaftlich machen. Dies kann das im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode angestrebte Ziel gefährden, Deutschland zum Standort für LNG-Infrastruktur zu machen.

B. Lösung

Durch diese Artikelverordnung werden die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Errichtung der LNG-Infrastruktur verbessert: Die Fernleitungsnetzbetreiber werden durch eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verpflichtet, die Leitungen zwischen LNG-Anlagen und dem Fernleitungsnetz zu errichten und dadurch die LNG-Anlagen an das Gasnetz anzuschließen. Sie stellen damit den Marktzugang sicher für das Erdgas, das als verflüssigtes Erdgas nach Deutschland geliefert und in den Wiederverdampfungsanlagen der Terminals regasifiziert wird. Die Anlagenbetreiber werden dadurch zugleich weitgehend von der bisherigen Pflicht zur Kostentragung befreit. Dies erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Betreiber der neu zu errichtenden Terminals, erleichtert die Realisierung der Projekte und macht sie wirtschaftlich attraktiver.

Die Pflicht zum Netzanschluss im Sinne der vorgeschlagenen Regelungen besteht nur, soweit und sobald eine LNG-Anlage gebaut wird. Durch eine intelligente Synchronisierung des Baus der Anlage mit der Herstellung des Netzanschlusses und durch eine angemessene

sene finanzielle Kostenbeteiligung des Anlagenbetreibers wird sichergestellt, dass nur Leitungen gebaut werden, die tatsächlich benötigt werden.

Die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber zur Errichtung der Leitung zwischen ihrem Netz und LNG-Anlagen führt zu einer räumlichen Erweiterung des Fernleitungsnetzes. Die Anbindungsleitung steht nach der Fertigstellung im Eigentum des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers und ist Teil seines öffentlichen Versorgungsnetzes.

Die mit der Herstellung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber werden als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) eingeordnet. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten ohne Zeitverzug in die Gasnetzentgelte eingebracht und auf die Netznutzer gewälzt werden können.

Die Rechtsänderungen werden diskriminierungsfrei für alle LNG-Anlagen gelten, die in Deutschland errichtet werden.

C. Alternativen

Keine. Die beschriebene Problematik des Anschlusses von LNG-Anlagen könnte zwar theoretisch auch dadurch gelöst werden, dass die Anbindungsleitungen für LNG-Anlagen in den Gas-Netzentwicklungsplan (Gas-NEP) aufgenommen werden. Hierfür gibt es aber keine entsprechende Rechtsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), da die Anbindungsleitungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen des § 15a EnWG erfüllen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Netzanschlusspflicht im Sinne der vorgeschlagenen Regelung, die die Herstellung der Anbindungsleitung zwischen LNG-Anlage und Fernleitungsnetz sowie deren Verknüpfung mit dem Fernleitungsnetz umfasst, trifft nur den jeweils verpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber. Dieser kann den einmalig von ihm zu tragenden Kostenanteil jedoch in seiner Erlösobergrenze berücksichtigen bzw. im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze geltend machen. Dadurch können die Kosten auf die Netzentgelte gewälzt werden. Dem gegenüber steht eine Entlastung der Anlagenbetreiber von 90 Prozent der Kosten des Anschlusses. Überschlägig werden damit die LNG-Anlagenbetreiber, falls alle drei derzeit geplanten Standorte realisiert werden, in Summe von rund 134 Millionen Euro für die Errichtung der Anbindungsleitung sowie der Gasdruckregel- und Messanlagen entlastet. Hinzu kommt die vollständige Entlastung der LNG-Anlagenbetreiber von den Betriebskosten der Leitung. Sie sind allein vom Fernleitungsnetzbetreiber zu tragen, können vorab aber nicht geschätzt werden, weil sie immer vom Einzelfall abhängen. Wird eine Betriebs-

kostenpauschale in Höhe von jährlich 0,8 Prozent der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt, wären das rund 1,07 Millionen Euro jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsteht durch die Verordnung ein zusätzlicher Aufwand durch die Prüfung und Genehmigung möglicher Investitionsmaßnahmen sowie bei der Prüfung der Erlösbergrenzen. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 45 000 Euro. Der Personalaufwand soll innerhalb des Einzelplans 09 kompensiert werden.

Sonstige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die aus der Netzanschlusspflicht resultierenden Kosten werden als Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber anerkannt und bei der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt. Im Rahmen der Entgeltkalkulation fallen die für den Anschluss und die Anbindungsleitung anfallenden operativen Kosten nur minimal ins Gewicht. Da die Kosten des Netzanschlusses im Vergleich zu den Gasmengen, auf die die Netzentgelte umgelegt werden, sehr gering sind, wird die durch diese Verordnung verursachte Steigerung der Netzentgelte nicht spürbar sein. Es ist von einer Steigerung der Netzentgelte auszugehen, die sich nur weit im Nachkommabereich von Cents pro Kilowattstunde ergeben dürfte und damit nicht spürbar ist. Auf der anderen Seite ist das Entlastungspotenzial zu berücksichtigen, das die in Deutschland errichtete LNG-Infrastruktur hat. Die damit einhergehende weitere Diversifizierung von Versorgungswegen und -quellen erhöht insgesamt den Wettbewerb und damit den Preisdruck für Gasimporte nach Deutschland mit positiven Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau für Erdgas und damit auch das Verbraucherpreisniveau.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland

Vom ...

Auf Grund des § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und 3, des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 8, des § 24 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 4 und Satz 3 sowie des § 29 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), § 21a Absatz 6 Satz 2 Nummer 8 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786), § 24 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) und § 24 Satz 2 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert und § 24 Satz 2 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 12a Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I 1786) und § 24 Satz 2 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010, (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2017 (BGBl. I S. 3194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 1 Kapazitätsreservierung und Kapazitätsausbauanspruch“.

b) Nach der Angabe zu § 39 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2

Netzanschluss von LNG-Anlagen

§ 39a Begriffsbestimmungen

§ 39b Netzanschlusspflicht

§ 39c Weitere Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers

§ 39d Vorbereitung des Netzanschlusses

§ 39e Realisierungsfahrplan

§ 39f Kostenverteilung

§ 39g Geltungsdauer und Evaluierung“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze,“ die Wörter „den Netzanschluss von LNG-Anlagen,“ eingefügt.
3. Nach § 2 Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. „Realisierungsfahrplan“ ist ein gemeinsamer Plan von Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder Anschlusswilligem über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses oder zum Kapazitätsausbau, um die einzelnen Schritte der Beteiligten miteinander zu synchronisieren;“.
4. In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Anhangs“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Speicher-;“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck vereinbaren Netzbetreiber und Anschlussnehmer zusammen mit dem Netzanschlussvertrag einen Realisierungsfahrplan.“
7. Dem § 38 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1 Kapazitätsreservierung und Kapazitätsausbauanspruch“.
8. Nach § 38 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kosten für die Prüfung nach Satz 1 muss der Betreiber der Anlage tragen.“
9. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ein- oder Ausspeisekapazität“ die Wörter „binnen zwei Monaten“ gestrichen und die Angabe „5“ durch die Wörter „3 binnen zwei Monaten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Vorlage des Netzentwicklungsplans nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Fernleitungsnetzbetreiber müssen der Fernleitungsnetzbetreiber und der Anschlusswillige unverzüglich, spätestens aber nach Zahlung der Planungspauschale nach Absatz 3, einen Realisierungsfahrplan erarbeiten, auf dessen Grundlage der Ausbau erfolgen soll. Dieser Realisierungsfahrplan hat auch den geplanten Zeitpunkt des Baubeginns sowie der Fertigstellung der neuen oder erweiterten Speicher-, LNG- oder Produktionsanlage oder des neuen oder erweiterten Gaskraftwerks zu enthalten. Der Realisierungsfahrplan wird mit Unterzeichnung des Fernleitungsnetzbetreibers und des Anschlusswilligen verbindlich, jedoch nicht bevor die darin enthaltenen Ausbaumaßnahmen Gegenstand des verbindlichen Netzentwicklungsplans nach § 15a

Absatz 3 Satz 5 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat Anspruch auf Anpassung des verbindlichen Realisierungsfahrplans, sofern dies auf Grund von ihm nicht zu vertretender Umstände erforderlich ist. Satz 4 ist für den Anschlusswilligen entsprechend anzuwenden.“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Eintretens der Verbindlichkeit des Realisierungsfahrplans“ durch die Wörter „der erstmaligen Aufnahme der für die Kapazitätsbereitstellung erforderlichen Maßnahmen in den verbindlichen Netzentwicklungsplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „0,50 Euro pro Kilowattstunde pro Stunde“ die Wörter „pro Jahr“ und nach den Wörtern „0,40 Euro pro Kilowattstunde pro Stunde“ die Wörter „pro Jahr“ gestrichen.

10. Nach § 39 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Netzanschluss von LNG-Anlagen

§ 39a

Begriffsbestimmungen

Für diesen Ordnungsabschnitt sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. „Anschlussnehmer“ ist jede juristische oder natürliche Person, die als Projektentwicklungsträger, Errichter oder Betreiber einer LNG-Anlage den Netzanschluss dieser Anlage beansprucht;
2. „Netzanschluss“ ist die Herstellung der Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, und deren Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Fernleitungsnetzes;
3. „für den Netzanschluss erforderliche Infrastruktur“ ist die Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, der Anschlusspunkt mit dem bestehenden Fernleitungsnetz, die Gasdruck-Regel-Messanlage und die sonstigen zur Anbindung erforderlichen Betriebsmittel.

§ 39b

Netzanschlusspflicht

(1) Fernleitungsnetzbetreiber müssen LNG-Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers an die Fernleitungsnetze anschließen. Anschlussverpflichtet ist der Fernleitungsnetzbetreiber, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss der LNG-Anlage zum Fernleitungsnetz ermöglichen kann.

(2) Der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber kann der LNG-Anlage einen anderen als den vom Anschlussnehmer begehrten Anschlusspunkt zuweisen,

wenn dieser im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die geäußerten Absichten des Anschlussnehmers bestmöglich verwirklicht.

(3) Der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber kann einen Netzan-schluss nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ablehnen. Ein Netzan-schluss kann nicht unter Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist.

(4) Die für den Netzan-schluss erforderliche Infrastruktur steht im Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers. Sie ist ab dem Zeitpunkt der Errichtung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

§ 39c

Weitere Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers

(1) Der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber ist für die Wartung und den Betrieb der für den Netzan-schluss erforderlichen Infrastruktur verantwortlich.

(2) Der Anschlussnehmer und der Fernleitungsnetzbetreiber können vertraglich weitere Rechte und Pflichten, insbesondere Dienstleistungen, vereinbaren und sich diese gegenseitig vergüten.

(3) Bei Errichtung und Betrieb der für den Netzan-schluss erforderlichen Infra-struktur muss der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung beachten.

§ 39d

Vorbereitung des Netzan-schlusses

(1) Richtet ein Anschlussnehmer ein schriftliches Netzan-schlussbegehren an den Fernleitungsnetzbetreiber, muss dieser dem Anschlussnehmer innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Netzan-schlussbegehrens darlegen, welche Prüfungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über das Netzan-schlussbegehren notwendig sind und welche erforderlichen Kosten diese Prüfungen verursachen werden. Soweit zusätzliche Angaben erforderlich sind, muss der Fernleitungsnetzbetreiber diese voll-ständig unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Netzan-schlussbegehrens vom Anschlussnehmer anfordern; in diesem Fall be-ginnt die in Satz 1 genannte Frist mit dem Eingang der vollständigen zusätzlichen Angaben beim Fernleitungsnetzbetreiber.

(2) Auf Anforderung des Anschlussnehmers muss der Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich die für eine Anschlusszusage notwendigen Prüfungen durchführen. So-weit erforderlich, sind andere Fernleitungsnetzbetreiber zur Mitwirkung bei der Prü-fung verpflichtet. Der Anschlussnehmer kann verlangen, dass der Fernleitungsnetz-betreiber auch Prüfungen unter Zugrundelegung von Annahmen des Anschlussneh-mers durchführt. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem Anschlussnehmer unverzüg-lich, spätestens aber sechs Monate nach der Anforderung mitzuteilen.

(3) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist an ein positives Prüfungsergebnis für die Dauer von zwölf Monaten gebunden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Mittei-lung nach Absatz 2 Satz 4. Innerhalb dieser Frist muss der Fernleitungsnetzbetreiber

dem Anschlussnehmer ein verbindliches Vertragsangebot vorlegen. Das Vertragsangebot umfasst die Zusicherung einer bestimmten garantierten technischen Mindesteinspeisekapazität des Netzanschlusses.

(4) Die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anschlussnehmer 10 Prozent der Plankosten für die Errichtung der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur an den Fernleitungsnetzbetreiber zahlt. Dieser Kostenanteil ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des verbindlichen Vertragsangebots zu zahlen.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Netzanschlussvertrags hat der Fernleitungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnehmer unverzüglich die Planung des Netzanschlusses durchzuführen.

§ 39e

Realisierungsfahrplan

(1) Der Fernleitungsnetzbetreiber führt den Netzanschluss auf Grundlage der gemeinsamen Planung unverzüglich selbst oder durch einen Dritten durch. Zu diesem Zweck vereinbaren Fernleitungsnetzbetreiber und Anschlussnehmer zusammen mit dem Netzanschlussvertrag einen Realisierungsfahrplan. Dieser muss angemessene Folgen bei Nichteinhaltung der wesentlichen, insbesondere zeitlichen Vorgaben vorsehen. Soweit es veränderte tatsächliche Umstände erfordern, hat jeder der Beteiligten einen Anspruch auf Anpassung des Realisierungsfahrplans.

(2) Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte festgelegt werden, zu denen wesentliche Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlusses und der LNG-Anlage abgeschlossen sein müssen. Derartige Schritte können insbesondere sein:

1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für den Netzanschluss benötigten Grundstücke ermöglichen,
2. die Beantragung der für den Netzanschluss und die LNG-Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen,
3. die Freigabe der Netzanschlussarbeiten durch den Anschlussnehmer,
4. das Bestellen der erforderlichen Anschlusstechnik,
5. der Beginn der Baumaßnahmen,
6. die Fertigstellung der Baumaßnahmen und
7. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

(3) Der Fernleitungsnetzbetreiber hat den Realisierungsfahrplan unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen.

§ 39f

Kostenverteilung

(1) Die Kosten für die Errichtung der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Kosten für die Planung des Netzanschlusses nach § 39d

Absatz 5 muss der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber zu 90 Prozent tragen. Der Anschlussnehmer muss die verbleibenden 10 Prozent der Kosten tragen. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Errichtung der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur weitere Anschlüsse hinzu, muss der Fernleitungsnetzbetreiber die Kosten so aufteilen, wie er sie bei gleichzeitigem Netzanschluss verteilt hätte, und zu viel gezahlte Beträge erstatten.

(2) Die Kosten für die Erfüllung der Pflichten nach § 39c Absatz 1 muss der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber tragen.

(3) Die Kosten für die Prüfung nach § 39d Absatz 2 muss der Anschlussnehmer tragen.

(4) Soweit der Anschlussnehmer Kosten nach Absatz 1 oder 3 tragen muss, muss der anschlussverpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber ihm die jeweiligen Kosten offenlegen.

(5) Der Fernleitungsnetzbetreiber muss nach Errichtung der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur eine Schlussabrechnung für die Kosten nach Absatz 1 erstellen und hierbei die geleisteten Zahlungen des Anschlussnehmers nach § 39d Absatz 5 verrechnen. Zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge muss er dem Anschlussnehmer erstatten oder in Rechnung stellen.

§ 39g

Geltungsdauer und Evaluierung

(1) Die Netzanschlusspflicht nach § 39b gilt nur für Anträge, die vor dem 1. Juni 2024 beim anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber gestellt werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert bis zum 1. Juni 2023 die Netzanschlusspflicht nach § 39b und ihre Auswirkungen. In dem Bericht stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch dar, ob eine Fortgeltung der Netzanschlusspflicht nach § 39b über den 1. Juni 2024 hinaus notwendig ist.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „Erlösen aus der Kapazitätsvergabe nach § 13 Absatz 1“ die Wörter „und deren Verwendung nach § 13 Absatz 4“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Netzbetreiber müssen für den Netzanschluss nach § 33 und § 39b neben den in § 19 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgeführten Angaben auf ihrer Internetseite unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen folgende Angaben machen:

1. die für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens mindestens erforderlichen Angaben,
2. standardisierte Bedingungen für den Netzanschluss und
3. eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung in ihrem gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe.“

12. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57)“ durch die Wörter „Artikel 48 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 27 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2003/55/EG“ durch die Wörter „Artikel 48 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2“ ersetzt.

13. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „33 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „40 Absatz 2a Nummer 2“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zu den Kapazitätsbuchungsplattformen nach § 12; sie kann insbesondere festlegen, dass ein Anteil kurzfristiger Kapazitäten in anderer Weise, insbesondere durch implizite Auktionen, zugewiesen werden kann, wenn dies erforderlich ist, um insbesondere durch eine Kopplung der Märkte die Liquidität des Gasmarktes zu erhöhen;“

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. zum Bilanzierungssystem nach Teil 5 Abschnitt 1 dieser Verordnung, um berechnete Bedürfnisse des Marktes angemessen zu berücksichtigen, sowie insbesondere zu einer von § 23 Absatz 2 Satz 2 abweichenden Bemessung der Toleranzmenge, zu den Anforderungen an und den zu verwendenden Datenformaten für den Informationsaustausch im Rahmen der Bilanzierung, zu Inhalten sowie den Fristen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung und zu den Methoden, nach denen die Entgelte nach § 23 Absatz 2 Satz 3 gebildet werden; sie hat dabei zu beachten, dass ein Bilanzausgleichssystem einen effizienten Netzzugang ermöglicht und, soweit erforderlich, auch Anreize gegen eine missbräuchliche Nutzung der Bilanzausgleichsdienstleistungen enthalten soll;“

dd) Die Nummern 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„19. zu den Voraussetzungen, dem Verfahren und der näheren Ausgestaltung eines Übernominierungsverfahrens für die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten;

20. zur Einrichtung von virtuellen Kopplungspunkten sowie der näheren Ausgestaltung des Netzzugangs an virtuellen Kopplungspunkten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann von Amts wegen Festlegungen treffen, mit denen die prozentuale Aufteilung der technischen Jahreskapazität auf unterschiedliche Kapazitätsprodukte festgelegt wird, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist. Sie muss auf Antrag eines Gasversorgungsunternehmens eine abweichende prozentuale Aufteilung der technischen Jahreskapazität eines Ein- oder Ausspeisepunkts oder ei-

ner Ein- oder Ausspeisezone festlegen, soweit das Gasversorgungsunternehmen nachweist, dass dies zur Erfüllung von Mindestabnahmeverpflichtungen aus Lieferverträgen erforderlich ist, die am 1. Oktober 2009 bestanden. Der im Rahmen langfristiger Kapazitätsverträge zu vergebende Anteil der technischen Jahreskapazität eines Ein- oder Ausspeisepunkts oder einer Ein- oder Ausspeisezone darf jedoch 65 Prozent der technischen Jahreskapazität eines Ein- oder Ausspeisepunkts oder einer Ein- oder Ausspeisezone nicht unterschreiten. Bei einer Festlegung von Amts wegen muss die Regulierungsbehörde zuvor die Verbände der Netzbetreiber und die Verbände der Transportkunden anhören.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regulierungsbehörde kann die Netzbetreiber auch verpflichten, über die Angaben in § 40 hinaus weitere Informationen zu veröffentlichen oder an die Regulierungsbehörde zu übermitteln, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung der Kunden erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde kann die die Netzbetreiber und Transportkunden verpflichten, bei der Erfüllung von Veröffentlichungs- und Datenübermittlungspflichten aus dieser Verordnung oder aus Festlegungsentscheidungen auf der Grundlage dieser Verordnung bestimmte einheitliche Formate einzuhalten.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 33 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2a Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. den Netzanschluss von LNG-Anlagen nach § 39b der Gasnetzzugangsverordnung,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Erdgas spielt eine zentrale Rolle im Energiemix: Deutschland deckt rund ein Viertel seines Primärenergiebedarfs mit Gas und ist damit einer der größten Gasverbraucher in der Europäischen Union. Diese Bedeutung wird kurz- und mittelfristig weiter wachsen. Als Kohlendioxid-ärmster fossiler Energieträger, der flexibel und vielseitig einsetzbar und speicherbar ist, ist Erdgas ein wichtiger Partner in der nächsten Phase der Energiewende. Zudem ergibt sich auf Grund der sinkenden Förderung in Europa ein zusätzlicher Bedarf an Gasimporten in die Europäische Union und damit auch nach Deutschland. Vor diesem Hintergrund besteht ein zentrales Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung. Daher sollen im Interesse der Versorgungssicherheit möglichst viele verschiedene Versorgungswege und -quellen für Gas erschlossen werden. Während bisher vor allem Erdgas aus Russland, Norwegen und den Niederlanden mittels Pipelines nach Deutschland transportiert wird, können durch verflüssigtes Erdgas (Liquefied Natural Gas –LNG), das per Schiff angelandet werden kann, neue Bezugsquellen erschlossen werden, z.B. aus den USA oder anderen Staaten. Zugleich kann hierdurch der Rückgang der Gasförderung in den Niederlanden kompensiert werden (Rückgang der L-Gas-Produktion). Der Einsatz von LNG erweitert somit als zusätzliche Säule das Gasangebot in Deutschland und schafft eine weitere Quelle für eine sichere und langfristige Versorgung mit Gas. Zugleich erhöht er die Optionen bei Versorgungsstörungen, bringt zusätzliche Liquidität in den Gasmarkt, belebt den Wettbewerb und kann insbesondere Preisspitzen auf dem Gas-Großhandelsmarkt entgegenwirken. Somit ist es strategisch bedeutend, die Anlandung von LNG auf deutschem Bundesgebiet zu ermöglichen.

Der Aufbau der erforderlichen LNG-Infrastruktur, also insbesondere der Bau der speziellen Importterminals, erfolgt privatwirtschaftlich. Aktuell sind mehrere Projekte für Importterminals an verschiedenen Standorten in Planung (z.B. in Brunsbüttel, Stade und Wilhelmshaven). Diese Projekte begegnen jedoch großen Herausforderungen. Ein Hemmnis kann der Anschluss der LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz sein. Grundsätzlich müssen die Anlagenbetreiber diesen selbst bauen und bezahlen. Da die bisherigen Gasnetze nicht auf eine LNG-Anlandung ausgelegt sind, können dafür zum Teil sehr lange Leitungen erforderlich werden. Die damit verbundenen hohen Kosten können Projekte unwirtschaftlich machen. Daher soll der Netzanschluss von LNG-Anlagen einer besonderen Regelung unterworfen werden, um Deutschland zum Standort für LNG-Infrastruktur zu machen. Die Verordnung soll dadurch zur Versorgungssicherheit und zum Wettbewerb beitragen und die strategische Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland stützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch diese Artikelverordnung werden die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Errichtung der LNG-Infrastruktur verbessert: Die Fernleitungsnetzbetreiber werden durch eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (Artikel 1, §§ 39a bis 39g) verpflichtet, die Leitungen zwischen LNG-Anlage und dem Fernleitungsnetz zu errichten und dadurch die LNG-Anlage an das Gasnetz anzuschließen. Sie stellen damit den Marktzugang sicher für das Erdgas, das als verflüssigtes Erdgas nach Deutschland geliefert und in den Wiederverdampfungsanlagen der Terminals regasifiziert wird. Die Anlagenbetreiber werden dadurch zugleich weitgehend von der bisherigen Pflicht zur Kostentragung befreit. Dies

erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Betreiber der neu zu errichtenden Terminals, erleichtert die Realisierung der Projekte und macht sie wirtschaftlich attraktiver.

Funktional ist die Anlandung und Regasifizierung mit dem Import von Gas mittels Pipeline vergleichbar: Hier besteht bereits heute die Pflicht der Fernleitungsnetzbetreiber, ihr Netz bis zum Grenzübergang auszubauen. Künftig soll es regulatorisch keinen Unterschied machen, ob ausländisches Gas per Pipeline oder – wie LNG – per Schiff nach Deutschland kommt.

Die Pflicht zum Netzanschluss im Sinne der vorgeschlagenen Regelung besteht nur, soweit und sobald eine LNG-Anlage gebaut wird. Durch eine intelligente Synchronisierung des Baus der Anlage mit der Errichtung der Anbindungsleitung und durch eine angemessene finanzielle Kostenbeteiligung des Anlagenbetreibers wird sichergestellt, dass nur Leitungen gebaut werden, die tatsächlich benötigt werden.

Die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber zur Errichtung der Leitung zwischen ihrem Netz und LNG-Anlagen führt zu einer räumlichen Erweiterung des Fernleitungsnetzes. Die Anbindungsleitung steht nach der Fertigstellung im Eigentum des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers und ist Teil seines öffentlichen Versorgungsnetzes.

Durch eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung (Artikel 2) werden die Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber für die Errichtung der Leitung zwischen der LNG-Anlage und dem Fernleitungsnetz als Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV eingeordnet. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten ohne Zeitverzug in die Gasnetzentgelte eingebracht und auf die Netznutzer gewälzt werden können.

Die Rechtsänderungen werden diskriminierungsfrei für alle LNG-Anlagen gelten, die in Deutschland errichtet werden. Hierdurch wird auch der Wettbewerb nach § 1 Absatz 2 EnWG gefördert, da für die Investitionsentscheidung eines LNG-Anlagenbetreibers die konkrete Anschlusssituation nicht mehr so stark in Betracht gezogen werden muss, sondern der Standort vor allem nach den Kriterien der Verfügbarkeit und konkreten Abnahmesituation gewählt werden kann.

Eine weitere Rechtsänderung (Artikel 1, § 39 GasNZV) soll das bestehende Verfahren des Kapazitätsausbauanspruchs für Betreiber von Gaskraftwerken sowie Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen besser mit dem NEP-Verfahren verzahnen und die Abläufe optimieren. Die sonstigen Änderungen der GasNZV sind Klarstellungen oder redaktioneller Art.

III. Alternativen

Keine. Die beschriebene Problematik des Anschlusses von LNG-Anlagen könnte zwar theoretisch auch dadurch gelöst werden, dass die Anbindungsleitungen für LNG-Anlagen in den Gas-NEP aufgenommen werden. Hierfür gibt es aber keine entsprechende Rechtsgrundlage im EnWG, da die Anbindungsleitungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen des § 15a EnWG erfüllen.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Rechtsverordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigungen in den §§ 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und 3, § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 8, § 24 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 und Satz 3 sowie § 29 Absatz 3 EnWG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht erkennbar.

Die Verordnung ist mit dem Primär-, Sekundär- und Tertiärrecht der Europäischen Union vereinbar, u. a. mit der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

VI. Verordnungsfolgen

Die Kosten für den Anschluss von LNG-Anlagen, der die Herstellung der Anbindungsleitung und deren Verknüpfung mit dem Fernleitungsnetz umfasst, werden zukünftig durch den anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber getragen. Die Kosten für den Netzanschluss in diesem Sinne können durch den Netzbetreiber während der Investitionsphase als Investitionsmaßnahme und später im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenzen geltend gemacht werden. Die Kosten für den Netzanschluss werden in der Folge über die Netzentgelte auf die Netznutzer und damit auch die Letztverbraucher umgelegt.

Es ist mit einem sehr geringen, unmerklichen Anstieg der Netzentgelte zu rechnen, da die Kosten des Netzanschlusses im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Fernleitungsnetzbetreiber nicht signifikant sind. Aufgrund der zu erwartenden einheitlichen Entgeltbildung der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber werden die Kosten auf alle Gasnetznutzer umgelegt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neuen Regelungen lösen keinen wesentlichen Rechts- und Verwaltungsaufwand aus.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Er unterstützt die Zielsetzung, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Auf die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft wird kein wesentlicher Erfüllungsaufwand zukommen.

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Netzanschlusspflicht im Sinne der vorgeschlagenen Regelung, die die Herstellung der Anbindungsleitung zwischen LNG-Anlage und dem Fernleitungsnetz sowie deren Verknüpfung umfasst, trifft nur den jeweils verpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber. Dieser kann den von ihm zu tragenden Kostenanteil, der eine einmalige Belastung darstellt, jedoch in seiner Erlösobergrenze berücksichtigen bzw. im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze geltend machen. Dadurch können die Kosten auf die Netzentgelte gewälzt werden. Aufgrund der Regelungen zu den Investitionsmaßnahmen ist auch keine Vorfinanzierung der Kosten durch die Netzbetreiber nötig, da die Kosten auf Basis von Planwerten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angesetzt werden können. Im Nachgang findet im Regulierungskonto ein Plan-Ist-Abgleich statt.

Dem gegenüber steht eine Entlastung der LNG-Anlagenbetreiber in Höhe von 90 Prozent für die Kosten des Netzanschlusses. Im Entwurf des Netzentwicklungsplan Gas 2018 – 2028 haben die Fernleitungsnetzbetreiber geschätzt, dass die Leitung zur Anbindung der LNG-Anlage Brunsbüttel (Leitung Brunsbüttel-Hetlingen) einschließlich der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) in Hetlingen 87 Millionen Euro beträgt (80 Millionen Euro für die Leitung, somit durchschnittlich 1,6 Millionen Euro pro Leitungskilometer, sowie 7 Millionen Euro für die GDRM). In diesem Fall würde der Betreiber des LNG-Terminals Brunsbüttel somit dadurch, dass der Fernleitungsnetzbetreiber 90 Prozent der Kosten für die Errichtung dieser Infrastruktur trägt, um 78,3 Millionen Euro entlastet. Zu den anderen geplanten Standorten Wilhelmshaven und Stade liegen keine belastbaren Angaben für die Länge und damit die Kosten der Anbindungsleitungen vor. Überschlägig wird in Summe von rund 30 Kilometern und Kosten für die beiden GDRM von jeweils 7 Millionen Euro ausgegangen. Das würde in Summe zur Entlastung der beiden weiteren LNG-Anlagenbetreiber in Höhe von 55,8 Millionen Euro führen.

Hinzu kommt die vollständige Entlastung des LNG-Anlagenbetreibers von den Betriebskosten der Leitung. Sie sind allein vom Fernleitungsnetzbetreiber zu tragen und können vorab nicht geschätzt werden. Denn diese hängen immer vom Einzelfall wie auch von den relevanten technischen Richtlinien für den Betrieb der Leitung ab. Zudem dürften sie mit steigender Nutzungsdauer zunehmen. Einen Anhaltspunkt bietet die im Rahmen der Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV angewandte Betriebskostenpauschale in Höhe von jährlich 0,8 Prozent der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wenn man die überschlägigen Schätzungen für alle geplanten Standorte Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade einbezieht, ergibt sich eine Summe von insgesamt rund 1,07 Millionen Euro jährlich für die drei Standorte.

Davon Informationspflichten der Wirtschaft:

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der BNetzA entsteht durch die Verordnung ein zusätzlicher Aufwand durch die Prüfung und Genehmigung möglicher Investitionsmaßnahmen sowie bei der Prüfung der Erlösobergrenzen. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 45 000 Euro. Der Personalaufwand soll innerhalb des Einzelplans 09 kompensiert werden.

Sonstige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

5. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die aus der Netzanschlusspflicht resultierenden Kosten werden als Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber anerkannt und bei der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt. Im Rahmen der Entgeltkalkulation fallen die für den Anschluss und die Anbindungsleitung anfallenden operativen Kosten nur unmerklich ins Gewicht. Sollten alle drei derzeit erwogenen Projekte (Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade) realisiert werden und alle in einem Jahr an das jeweilige Fernleitungsnetz angeschlossen werden, ist auf Basis ungefährender Parameter zu Leitungslängen von in Summe rund 80 Kilometern und der notwendigen GDRM-Anlagen unter Zugrundelegung der kalkulatorischen Nutzungsdauern der Gasnetzentgeltverordnung (35 bis 45 Jahre) von einer Erhöhung der jährlichen Netzkosten der Fernleitungsnetzbetreiber von ca. 9 Millionen Euro auszugehen. Dies entspricht ungefähr 0,4 Prozent der heute festgelegten Erlösobergrenzen der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber in Summe. Da die Kosten des Netzanschlusses im Vergleich zu den Gasmengen, auf die die Netzentgelte umgelegt werden, sehr gering sind, ist von einer Steigerung der Netzentgelte auszugehen, die sich nur weit im Nachkommabereich von Cents pro Kilowattstunde ergeben dürfte und damit nicht spürbar ist. Eine Schätzung, welcher Betrag daraus für den einzelnen Verbraucher resultiert, ist aufgrund der Systematik der Wälzung der Fernleitungsnetzentgelte nicht möglich. Die Kostensteigerung fällt im Fernleitungsnetz an. Sie erhöht zunächst die Kapazitätsentgelte aller Netzanschluss- und Netzkoppelpunkte, an denen Fernleitungsnetzentgelte erhoben werden. Das betrifft Grenzübergangspunkte, Marktgebietsübergangspunkte, Netzanschlusspunkte von Kraftwerken und großen Industriekunden, aber auch Verteilernetzbetreiber, die an das Fernleitungsnetz angeschlossen sind und an deren Netz der durchschnittliche Haushaltskunde angeschlossen ist. Aufgrund dieser komplexen Verflechtungen sowie dem Übergang von Kapazitätsentgelten auf der Fernleitungsnetzebene zu Leistungsentgelten auf der Verteilernetzebene kann keine Abschätzung der Auswirkungen für die einzelnen Netznutzer vorgenommen werden. Kleine und mittelständische Unternehmen sind nicht grundsätzlich von einer Steigerung der Netzentgelte ausgenommen. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Unternehmensgröße auch nicht gesondert belastet.

Auf der anderen Seite ist das Entlastungspotenzial zu berücksichtigen, das die in Deutschland errichtete LNG-Infrastruktur hat. Die damit einhergehende weitere Diversifizierung von Versorgungswegen und -quellen erhöht insgesamt den Wettbewerb und damit den Preisdruck für Gasimporte nach Deutschland mit positiven Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau für Erdgas und damit auch das Verbraucherpreisniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

In § 39g GasNZV ist eine Befristung für die Netzanschlusspflicht nach § 39b GasNZV vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass die Verordnung dazu beitragen kann, Deutschland zum Standort für LNG-Infrastruktur zu machen. Auf der anderen Seite wird vermieden, dass unter Umständen eine derzeit noch nicht absehbare Anzahl von LNG-Anlagen den Netzanschluss unter den in dieser Verordnung in den §§ 39a bis 39f GasNZV normierten Bedingungen begehren, selbst wenn sich die Rahmenbedingungen für die Realisierung von LNG-Infrastruktur geändert haben sollten. Die ebenfalls in § 39g GasNZV vorgesehene Evaluierung soll ermöglichen, dass auf Basis der Erfahrungen in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft werden kann, ob die für rund fünf Jahre vorgesehene Befristung weiterhin sachgerecht ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 GasNZV:

Es wird klargestellt, dass diese Verordnung nunmehr auch Regelungen zum Netzanschluss von LNG-Anlagen enthält.

Zu § 2 GasNZV:

Es wird eine allgemeine Definition für den Begriff „Realisierungsfahrplan“ eingefügt. Das soll die Rechtsanwendung vereinfachen. In der geltenden GasNZV wird der Begriff an mehreren Stellen verwendet. In § 33 bezieht er sich auf den Netzanschluss von Biogasanlagen, in § 39 auf den Kapazitätsausbauanspruch für Betreiber von Gaskraftwerken sowie Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen. Zusätzlich soll er neu in § 39e eingefügt werden. Die Begriffsbestimmung in § 2 umfasst alle Regelungen in der GasNZV, in denen die Erstellung eines Realisierungsfahrplans gefordert bzw. vorausgesetzt wird.

Zu § 9 GasNZV:

Es wird ein grammatikalischer Fehler korrigiert.

Zu § 13 GasNZV:

In der Ersten Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung wurde das sogenannte „first come, first served“-Prinzip in § 13 Absatz 1 S. 1 für Speicheranlagen gestrichen. Die Streichung in Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 4 ist vor dem Hintergrund des Inkrafttretens von Kapitel IV der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 29) zum 31. Mai 2019 entbehrlich. In der geltenden Fassung von § 13 Absatz 4 wurde klargestellt, dass etwaige Auktionsaufschläge an die Netznutzer über das Regulierungskonto auszugleichen sind, da die vorherige Regelung, die die Verwendung etwaiger Auktionsaufschläge zur Beseitigung physischer Engpässe vorgesehen hat, entbehrlich war. Mit der nunmehr erfolgenden Streichung von Art. 13 Absatz 4 ist keine inhaltliche Änderung im Vergleich zum Status Quo verbunden. Etwaige Auktionsaufschläge sind weiterhin im Regulierungskonto zu berücksichtigen.

Zu § 33 GasNZV:

Die Streichung von Absatz 3 erfolgt, weil die Veröffentlichungspflicht ohne inhaltliche Änderung in den neuen § 40 Absatz 1a überführt wird.

Die Änderung in Absatz 7 ist eine Folgeänderung zur Einfügung der Begriffsbestimmung „Realisierungsfahrplan“ in § 2. In den Realisierungsfahrplan nach § 33 Absatz 7 Satz 4 sind wie in der geltenden Regelung auch die Schritte zur Herstellung der gesicherten Einspeisekapazität einschließlich der Rückspeisung in vorgelagerte Netze aufzunehmen.

Somit führt die Folgeänderung in § 33 zu keiner inhaltlichen Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Zu § 38 GasNZV:

In Absatz 3 wird mit der Ergänzung klargestellt, dass der Anlagenbetreiber die Kosten für die Prüfung nach Satz 1 tragen muss. Nach geltendem Absatz 3 Satz 1 ist der Fernleitungsnetzbetreiber zur Offenlegung der Kosten verpflichtet, die mit der Prüfung der Anfrage verbunden sind. Die Offenlegung wäre obsolet, wenn kein Zahlungsanspruch des Fernleitungsnetzbetreibers bestünde, da die Anlagenbetreiber ungeachtet der für die Prüfung anfallenden Kosten immer die Durchführung der Prüfung nach Absatz 3 Satz 2 beauftragen würden.

Zu § 39 GasNZV:

Die Änderung in Absatz 1 ändert die zeitlichen Vorgaben, innerhalb derer die Ein- oder Ausspeisekapazitäten verbindlich gebucht werden müssen, um dadurch die Vermutung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Kapazitätsausbaus auszulösen. Anknüpfungspunkt ist weiterhin entweder die Verbindlichkeit des Realisierungsfahrplans, wenn die Kapazitäten außerhalb von Auktionen erworben werden können, oder die nächste Auktion der Versteigerung von Jahreskapazitäten, wenn die Kapazität versteigert wird.

Die Änderungen in Absatz 2 sollen eine bessere Verzahnung des Verfahrens zum Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 mit dem Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas nach § 15a EnWG schaffen. Durch die geänderte Struktur des Absatzes 2 soll zudem deutlicher als bislang werden, dass der Realisierungsfahrplan auch nach Eintritt von dessen Verbindlichkeit angepasst werden kann, wenn dies erforderlich ist und die jeweilige Seite dies nicht zu vertreten hat.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 soll zu einer höheren finanziellen Verbindlichkeit während der Planungsphase führen. Die Planungskosten fallen beim Fernleitungsnetzbetreiber an, sobald er das Projekt in den Modellierungen zum Netzentwicklungsplan berücksichtigt. Es ist daher gerechtfertigt, dass der Anschlusswillige zu diesem Zeitpunkt die Planungspauschale errichtet, selbst falls der Realisierungsfahrplan noch nicht verbindlich ist. Die Änderungen in Absatz 3 Satz 2 stellen klar, dass die Planungspauschale nur einmalig zu zahlen ist und es sich nicht um eine wiederkehrende Zahlung handelt, wie die bisherige Bezugnahme „pro Jahr“ missverständlich den Anschein erweckt.

Zu § 39a GasNZV:

Für Abschnitt 2 von Teil 7 der Gasnetzzugangsverordnung werden in § 39a die erforderlichen Begriffsbestimmungen definiert.

Die Begriffe gelten ausschließlich für den genannten Abschnitt bzw. Teil der Verordnung und nicht für andere Teile oder Abschnitte der GasNZV oder anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen. Die dort verwendeten Begriffe bleiben durch § 39a unberührt.

Zu § 39b GasNZV:

Die Bestimmung regelt die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, LNG-Anlagen auf Antrag an das Fernleitungsnetz anzuschließen und anteilig die Kosten für den nach § 39a GasNZV definierten Netzanschluss zu tragen.

Absatz 1 sieht vor, dass der Fernleitungsnetzbetreiber anschlussverpflichtet ist, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss herstellen kann.

Absatz 2 sieht vor, dass der Fernleitungsnetzbetreiber im Falle der Verweigerung des begehrten Anschlusses auch einen anderen Anschlusspunkt vorsehen kann, sofern die

wirtschaftlichen Interessen des Anschlussnehmers gewahrt bleiben und die Absichten des Anschlussnehmers bestmöglich verwirklicht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass der Fernleitungsnetzbetreiber den Netzanschluss nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 EnWG verweigern kann. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nur tatsächliche physikalische Netzengpässe einen Ablehnungsgrund darstellen. Der Netzanschluss kann also nicht mit dem Hinweis auf bestehende Verträge verweigert werden.

In Absatz 4 Satz 1 wird geregelt, dass die Infrastruktur im Sinne von § 39a Nummer 3 im Eigentum des Netzbetreibers steht. Satz 2 stellt klar, dass die Infrastruktur aufgrund der eigentumsrechtlichen Zuordnung zum Netzbetreiber als Teil des Energieversorgungsnetzes gilt. Daher sind die für Fernleitungen geltenden Vorgaben, insbesondere die §§ 20 ff. EnWG anwendbar. Aus Satz 2 wird auch deutlich, dass Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüche nach §§ 38 f. GasNZV von § 39b GasNZV unberührt bleiben. Die Kapazitätsreservierungen und -ausbauansprüche nach §§ 38 f. GasNZV beziehen sich auf Kapazitäten im bestehenden bzw. auszubauenden Fernleitungsnetz. § 39b hingegen umfasst ausschließlich die neu zu errichtende Anbindungsleitung zwischen LNG-Anlage und dem bestehenden Fernleitungsnetz.

Zu § 39c GasNZV:

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Fernleitungsnetzbetreiber für die Wartung und den Betrieb der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur verantwortlich ist. Er hat demzufolge auch die damit verbundenen Kosten zu tragen. Das folgt aus § 39b Absatz 4, wonach der Netzanschluss im Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers steht. Für den Betrieb und auch die Wartung gilt der allgemeine technische Standard, wie er auch für sonstige Gasleitungen des Fernleitungsnetzes bzw. Leitungen zum Fernleitungsnetz gilt. Dadurch ist auch die Verfügbarkeit des Netzanschlusses zu LNG-Anlagen sichergestellt. Zudem ist in Absatz 1 ein Zutrittsrecht geregelt.

Absatz 2 normiert, dass Anschlussnehmer und Netzbetreiber weitere Dienstleistungen vereinbaren können, die gegenseitig zu vergüten sind. Die Regelungen von Teil 2 des EnWG, somit die Vorgaben zur Entflechtung, bleiben unberührt. Insofern sind diese Dienstleistungen des Netzbetreibers im Rahmen der allgemeinen Regelungen der Gasnetzentgeltverordnung zu berücksichtigen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Infrastruktur effizient errichtet und betrieben werden muss.

Zu § 39d GasNZV:

Absatz 1 ermöglicht es dem Anschlussnehmer, innerhalb einer überschaubaren Frist eine Abschätzung hinsichtlich des Umfangs der für das Anschlussbegehren durchzuführenden Prüfungen sowie der entstehenden Kosten der Prüfung zu erhalten.

Absatz 2 regelt, dass nach Mitteilung der notwendigen Prüfungen nach Absatz 1 sowie der voraussichtlichen Kosten der Anschlussnehmer den Fernleitungsnetzbetreiber auffordern kann, die Prüfungen tatsächlich durchzuführen. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich mit der Prüfung zu beginnen. Andere Fernleitungsnetzbetreiber sind, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, zur Mitwirkung verpflichtet. Auf Verlangen des Anschlussnehmers muss der Fernleitungsnetzbetreiber Annahmen des Anschlussnehmers in die Prüfung einbeziehen. Das ist gerechtfertigt, da der Anschlussnehmer die Kosten der Prüfung zu tragen hat.

Absatz 3 regelt, wie lange der Netzbetreiber an ein positives Prüfungsergebnis gebunden ist. Die 12-monatige Bindungsfrist des Fernleitungsnetzbetreibers und die aufschiebende Bedingung der Zahlung der Kosten für die Prüfung nach Absatz 2 sollen verhindern, dass Netzkapazitäten dauerhaft durch nicht in Betrieb gehende Anlagen blockiert werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die Aufnahme einer kontinuierlichen Einspeisung

in bestimmter Höhe zu garantieren. Die garantierte Mindesteinspeisekapazität bezieht sich dabei allein auf die Anbindungsleitung sowie die Gasdruck-Regel-Messanlage und weitere Betriebsanlagen bis zur Einspeisung in das Fernleitungsnetz, mit dem die Anbindungsleitung verknüpft ist. Für den weitergehenden Transport im Fernleitungsnetz und die dafür erforderlichen Kapazitäten gelten die bestehenden Regeln.

Nach Absatz 4 wird die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrags unter die aufschiebende Bedingung der Zahlung des Kostenanteils vom Anschlussnehmer nach § 39f Absatz 1 gestellt. Das trägt dazu bei, dass die für den Netzanschluss erforderliche Infrastruktur nur für LNG-Anlagen errichtet wird, die auch gebaut werden. Durch die vorzeitige Zahlung des Kostenanteils wird die Sicherheit erhöht, dass der Anschlussnehmer mit hinreichender Sicherheit davon ausgeht, dass er seine LNG-Anlage bauen wird.

Absatz 5 normiert, ab wann die Planung des Netzanschlusses durchzuführen ist.

Zu § 39e GasNZV:

Absatz 1 enthält eine Regelung zur Beschleunigung der Planung des Netzanschlusses. Anschlussnehmer und Fernleitungsnetzbetreiber sollen gemeinsam nach der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung suchen. Der gemeinsam vom Fernleitungsnetzbetreiber und LNG-Anlagenbetreiber zu vereinbarende Realisierungsfahrplan soll insbesondere sicherstellen, dass der Fernleitungsnetzbetreiber den Netzanschluss nur erstellt, wenn und soweit die LNG-Anlage gebaut wird und damit die Bedarfsgerechtigkeit des Netzanschlusses gegeben ist. Die Synchronisierung der Errichtung der LNG-Anlage und dem Netzanschluss dient diesem Ziel. Die Vereinbarung im Realisierungsfahrplan von Folgen bei Nichteinhaltung der wesentlichen, insbesondere der zeitlichen Vorgaben ist nicht abschließend, wie das „insbesondere“ verdeutlicht. Es können auch angemessene Folgen bei der Nichteinhaltung weiterer wesentlicher Vorgaben vereinbart werden. Beispielsweise können angemessene Regelungen für die Kostentragung der Netzanschlusskosten aufgenommen werden, wenn der Anschlussnehmer von der Errichtung der LNG-Anlage aus nicht vom Fernleitungsnetzbetreiber zu vertretenden Umständen absieht. Die Folge ist, dass der Netzanschluss nicht zu errichten ist. Durch eine derartige Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber nicht trotzdem die Kosten zu tragen hat, wenn er bereits mit den Arbeiten begonnen hat.

Absatz 2 sieht Mindestinhalte für den Realisierungsfahrplan vor. Sie sollen die Transparenz bei der Realisierung des Netzanschlusses und der Herstellung der gesicherten Einspeisekapazität erhöhen und Verzögerungen vermeiden bzw. zu einer einvernehmlichen Anpassung der Planung führen, z. B. bei Verzögerung der Erteilung der Baugenehmigung. Die Vereinbarungen der einzelnen Schritte umfassen dabei die Errichtung der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur wie auch der LNG-Anlage.

Absatz 3 regelt, dass der zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Realisierungsfahrplan der BNetzA vorgelegt wird. Eine Genehmigung durch die BNetzA ist damit nicht verbunden.

Zu § 39f GasNZV:

Absatz 1 regelt die Kostenteilung zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Anschlussnehmer. Der Fernleitungsnetzbetreiber muss 90 Prozent der Kosten für die Errichtung der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Kosten für die Planung tragen. Die verbleibenden 10 Prozent sind vom Anschlussnehmer zu zahlen. Durch diese Kostenteilung wird gewährleistet, dass die Hauptverantwortung bei der Anschlussplanung beim Fernleitungsnetzbetreiber liegt, gleichzeitig aber auch das Interesse des LNG-Anlagenbetreibers an einer effizienten Umsetzung des Netzanschlusses sichergestellt wird. Die Nutzungsdauern der Anlagen des Netzanschlusses richten sich nach den allgemeinen Vorgaben in Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung.

Nach Absatz 2 hat der Netzbetreiber die Kosten für die Verfügbarkeit des Netzanschlusses sowie für die Wartung und den Betrieb der für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur zu tragen. Das ist damit zu begründen, dass die Infrastruktur im Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers steht und insoweit auch regulatorisch in der Kostenbasis des Fernleitungsnetzbetreibers berücksichtigt wird.

Nach Absatz 3 trägt der Anschlussnehmer die Kosten der für eine Anschlusszusage notwendigen Prüfungen.

Absatz 4 regelt die Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Offenlegung der jeweiligen Kosten, die der Anschlussnehmer zu tragen hat. Nach Absatz 5 muss eine Schlussabrechnung auf Basis der Ist-Kosten für die Errichtung der Infrastruktur erstellt werden, da die vorzeitige Zahlung des Kostenanteils nach § 39d Absatz 4 GasNZV auf Basis der Plankosten erfolgt. Entsprechend muss der Fernleitungsnetzbetreiber auf Basis der Schlussabrechnung zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge im Vergleich mit dem Kostenanteil auf Plankostenbasis dem Anschlussnehmer erstatten oder in Rechnung stellen.

Zu § 39g GasNZV:

In Absatz 1 wird eine Befristung von § 39b normiert. Der Antrag des LNG-Anlagenbetreibers muss vor dem 1. Juni 2024 beim anschlussverpflichteten Fernleitungsnetzbetreiber gestellt werden, andernfalls besteht die Netzanschlusspflicht nach § 39b nicht. Daraus resultiert, dass auch die §§ 39c bis 39f keinen Anwendungsbereich mehr haben. Die Befristung auf rund fünf Jahre ist sachgerecht. Einerseits ist die Planung von LNG-Terminals aufwendig und geht mit einem längeren Vorlauf einher, so dass eine kürzere Befristung der Geltung von § 39b dazu führen könnte, dass die neu eingeführten Regelungen zum Netzanschluss von LNG-Anlagen ihre Wirkung nicht entfalten könnten. Auf der anderen Seite birgt eine von vornherein längere Befristung die Gefahr, dass eine derzeit noch nicht absehbare Anzahl von LNG-Anlagen den Netzanschluss unter den in §§ 39a bis 39f GasNZV normierten Bedingungen begehren, selbst wenn sich die Rahmenbedingungen für die Realisierung von LNG-Infrastruktur geändert haben sollten. Die Kosten dafür würden auch über Gasnetzentgelte auf die Netznutzer gewälzt werden. Die Evaluierung nach Absatz 2 ein Jahr vor Ende der Befristung soll ermöglichen, dass auf Basis der Erfahrungen in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft werden kann, welche Auswirkungen die Regelungen gehabt haben. Dabei sind der Stand des Aufbaus der LNG-Infrastruktur, aber auch die Auswirkungen auf die Gasnetzentgelte und die Verbraucher zu berücksichtigen.

Zu § 40 GasNZV:

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 13 Absatz 4.

Im neuen Absatz 1a werden die Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber im Zusammenhang mit Netzanschlüssen konzentriert. Nach geltendem Recht müssen die Netzbetreiber die genannten Veröffentlichungen bereits nach § 33 Absatz 3 im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Biogasanlagen vornehmen. Um zu verdeutlichen, dass die Pflichten allgemein gelten und auch Zusammenhang mit dem Netzanschluss von LNG-Anlagen nach § 39b relevant sind, werden die Veröffentlichungspflichten nun zentral in § 40 Absatz 1a aufgeführt.

Zu § 49 GasNZV:

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an die geltende Richtlinie 2009/73/EG.

Zu § 50 GasNZV:

Die Änderung von Absatz 1 Nummer ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Überführung der Veröffentlichungspflichten von § 33 Absatz 3 in § 40 Absatz 1a.

Absatz 1 Nummern 6 und 9 werden neu erlassen. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 19 soll klarstellen, dass die BNetzA umfassende Vorgaben für Übernominierungsverfahren für die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazitäten treffen kann. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zur geltenden Fassung der Vorschrift ist damit nicht verbunden.

Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 20 soll verdeutlichen, dass die BNetzA den Prozess der Fernleitungsnetzbetreiber zur Einrichtung von virtuellen Kopplungspunkten unterstützen und Festlegungen treffen darf, die für den Netzzugang zu virtuellen Kopplungspunkten förderlich sind. Der in der bestehenden Festlegungskompetenz von § 50 Absatz 1 Nummer 20 verwendete Begriff „Ein- und Ausspeisepunkt“ ist entbehrlich. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Insbesondere soll durch die Umformulierung nicht die Integration von anderen Ein- und Ausspeisepunkten als Kopplungspunkten in virtuelle Kopplungspunkte, wie etwa Grenzübergangspunkte von deutschen Verteilernetzbetreibern ausgeschlossen werden. Es wird aber deutlicher, dass die Festlegungskompetenz nach Absatz 1 Nummer 20 im Zusammenhang mit Artikel 19 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 1) steht. Somit wird in Absatz 1 Nummer 20 der Verweis auf Artikel 19 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/459 entbehrlich, da den Marktakteuren und der BNetzA klar ist, dass die genannte EU-Verordnung Vorgaben für die Einrichtung von virtuellen Kopplungspunkten enthält.

Absatz 3 wird neu erlassen. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Die Neufassung von Absatz 5 erfolgt wegen einer sprachlichen Korrektur.

Die Änderung in Absatz 7 ist eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Überführung der Veröffentlichungspflichten von § 33 Absatz 3 in § 40 Absatz 1a.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Die Ergänzung eines Regelbeispiels in § 23 Absatz 1 ARegV stellt klar, dass für Netzan-schlüsse von LNG-Anlagen eine Investitionsmaßnahme beantragt werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmenvorschrift von der grundsätzlichen Regel, da Netzan-schlüsse grundsätzlich vom Anschlussnehmer zu zahlen sind – entweder weil sie im Auf-trag des Anschlussnehmers durch Dritte errichtet werden oder über Netzan-schlusskostenbeiträge, die an den Netzbetreiber zu zahlen sind. Daher werden grundsätzlich die Kosten für Netzan-schlüsse nicht durch den Netzbetreiber getragen. Das Regelbeispiel umfasst somit abschließend die sich aus den in den §§ 39a ff GasNZV ergebende Aus-nahme, wonach Netzan-schlüsse von LNG-Anlagen durch den Netzbetreiber zu errichten sind und insofern auch die Kosten zum größten Teil durch den Netzbetreiber zu tragen sind.

Als Investitionsmaßnahme darf der Netzbetreiber nur die Kosten geltend machen, die auch von ihm getragen werden. Die Kostenbeteiligung des Anschlussnehmers ist insofern gegenzurechnen. Ebenso sind für die Genehmigung als Investitionsmaßnahme die weite-ren Voraussetzungen des § 23 zu prüfen. Einer Aufnahme der LNG-Anbindungsleitung in den Gas-NEP bedarf es dabei nicht und wäre auch nicht möglich, da Anbindungsleitun-gen nicht die entsprechenden Voraussetzungen des § 15a EnWG erfüllen.

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme ist zudem insoweit zu befristen, als die vom Netzbetreiber zu tragenden Netzanschlusskosten nicht regulär in dessen Erlösobergrenze überführt werden können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.